

Gemeinderatsausschuss
Stadtentwicklung, Mobilität und Wiener Stadtwerke

Sitzung vom 8. April 2026

- Vorsitz: GR Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi
- Gewählte Teilnehmer: GRin Dipl.-Ing.in Selma Arapovic
GR Martin Flicker
GR Wolfgang Irschik
GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS
GR Thomas Kreuzinger
GR Anton Mahdalik
GR Georg Niedermühlbichler
GR Dr. Sascha Obrecht
GRin Dipl.-Ing.in Elisabeth Olischar, BSc
GRin Astrid Pany, MA BEd
GRin Mag.a Angelika Pipal-Leixner, MBA
GR Klemens Resch
GRin Ing.in Astrid Rompolt, MA
GRin Mag.a Heidemarie Sequenz
GR Kilian Stark
GRin Cornelia Sucher, BA
GRin Christina Wirnsberger
GR Filip Worotynski, MA
- Sonstige Teilnehmer: Dipl.-Ing. Christoph Hrcir
Dipl.-Ing. Thomas Keller
Dipl.-Ing. Thomas Madreiter
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger
Andreas Terzer, MSc
Mag.^a Verena Ebenberger, MA
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Michelle Krumpschmid

Entschuldigt: GR Ernst Holzmann
Dipl.-Ing. Dr. Peter Lux
Dipl.-Ing.in Beatrix Rauscher
Amtsf. StRin Mag.a Ulrike Sima

Protokollführung: Ing. Mag. Wolfgang Kallinger, M.E.S.

Berichterstatterin: Amtsf. StRin Mag. Ulli Sima

AZ LG-504970-2026-LAT;

Initiativantrag von Abg. Dipl.-Ing. Omar Al-Rawi, Abg. Cornelia Sucher, BA, Abg. Filip Worotynski, MA, Abg. Ernst Holzmann, Abg. Dipl.-Ing. Selma Arapović und Abg. Mag. Angelika Pipal-Leixner, MBA betreffend Änderung des Gesetzes, womit der Landespolizeidirektion Wien auf dem Gebiet der Straßenpolizei Aufgaben der Vollziehung übertragen werden.

Weiter an: Landtag, einstimmig angenommen

AZ PGL-101751-2026-KGR/GAT;

a) Antrag von GRin Mag. Heidemarie Sequenz und GR Kilian Stark betreffend umfassendes Gesamtkonzept für einen öffentlichen Ersatzverkehr während der Totalsperre der Schnellbahn-Stammstrecke in Wien ab Sommer 2026 erstellen

b) Bericht zum Antrag von GRin Mag. Heidemarie Sequenz und GR Kilian Stark betreffend umfassendes Gesamtkonzept für einen öffentlichen Ersatzverkehr während der Totalsperre der Schnellbahn-Stammstrecke in Wien ab Sommer 2026 erstellen

getrennte Abstimmung

2a.) Antrag "Konzept für öffentlichen Ersatzverkehr während der Stammstreckensanierung": abgelehnt, Zustimmung FPÖ, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung SPÖ und NEOS

2b.) Bericht "Konzept für öffentlichen Ersatzverkehr während der Stammstreckensanierung": Zustimmung SPÖ und NEOS, Ablehnung FPÖ, GRÜNE und ÖVP

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 340446-2026-GGM; MA 21 A

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8460 mit der rot strichpunktierter Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Leberstraße, Grillgasse, Linienzug 1-2 (Werkstättenweg), Hauffgasse, Linienzug 3-7 und Geiselbergstraße im 11. Bezirk, Kat. G. Simmering werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien sowie gemäß § 3 des Wiener Kleingartengesetzes werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019

maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 10 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Leberstraße, Grillgasse, Kremenetzkygasse und im Werkstättenweg für den Bereich ONr. 87 bis Grillgasse wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

2.3. Für die Pensionsgasse und Hauffgasse wird, soweit sie innerhalb des Plangebietes liegen, bestimmt:

Die Herstellung und Erhaltung von mindestens zwei Baumreihen ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet mit Ausnahme des Erholungsgebietes Kleingartengebiet für ganzjähriges Wohnen:

3.1. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

3.2. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.3. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m, sind in der geschlossenen Bauweise die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden mindestens im Ausmaß von 20 v. H, gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.4. Für Gebiete für geförderten Wohnbau (GF) wird bestimmt:

Es müssen mindestens zwei Drittel der Brutto-Grundfläche der auf einem Bauplatz geschaffenen Wohnungen und Wohn- und Zimmereinheiten in Heimen hinsichtlich der Grundkostenangemessenheit dem Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaus-sanierungsgesetz – WWFSG 1989 entsprechen. Beherbergungsstätten sind in diesen Gebieten untersagt.

3.5. Für die zwischen den Punktpaaren A-B und C-D liegende Grundfläche wird bestimmt:

Es wird ein Durchgang von mindestens 6 m lichter Breite angeordnet.

3.6. Für die zwischen den Punktpaaren E-F und H-I liegenden Grundflächen wird bestimmt:

Es wird ein Durchgang von mindestens 3 m lichter Breite angeordnet.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Baulinien bzw. Baufluchtlinien wird bestimmt:

Die Herstellung von Fenstern von Aufenthaltsräumen von Wohnungen im Erdgeschoß zur öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht zulässig.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Ober- und unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.

4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die bebaute Fläche darf höchstens 25 vH betragen. Die Gebäudehöhe darf höchstens 7,5 m betragen.

4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind auf höchstens 10 vH des jeweiligen Teiles des Bauplatzes beziehungsweise der als Grünland/Erholungsgebiet - Sport- und Spielplätze (Esp) ausgewiesenen Grundflächen, jedoch maximal im Ausmaß von 400 m² zulässig.

4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind mit mindestens 80 cm durchwurzelbarem Substrat zu überdecken.

4.7. Für die mit BB7 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

4.8. Für die mit BB8 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Brutto-Grundfläche gemäß ÖNORM EN 15221-6 von überwiegend über dem anschließenden Gelände liegenden Räumen, ausgenommen Balkone und Dachterrassen, darf insgesamt höchstens 16.000 m² betragen. Davon sind mindestens 10 vH der Nutzung für Betriebs- oder Geschäftszwecke aller Art, mit Ausnahme von Beherbergungsbetrieben, vorbehalten. Bei Teilung auf mehrere Bauplätze ist dieses Ausmaß nach dem Verhältnis der Größe der jeweiligen Teile der Bauplätze aufzuteilen.

4.9. Für die mit BB9 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von Hochhäusern ist nicht zulässig.

4.10. Für die mit BB10 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:
Die Mindestraumhöhe in Erdgeschoßen hat 3,5 m zu betragen.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatte(r)in: GRin Waltraud Karner-Kremser, MAS

AZ 318806-2026-GGM; MA 21 A

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8381 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien bzw. Bezirksgrenzen umschriebene Gebiet zwischen Hummelgasse, Veitingergasse, Lainzer Straße, Jagdschloßgasse, Steinlechnergasse, Versorgungsheimstraße, Linienzug 1-3, Preyergasse, Hofwiesengasse, Fasangartengasse, Bezirksgrenze (Linienzug 4-6), Atzgersdorfer Straße, Linienzug 7-10, Wattmanngasse, Hetzendorfer Straße, Hofwiesengasse, Linienzug 11-12, Speisinger Straße, Eduard-Jaeger-Gasse, Anton-Langer-Gasse, Waldvogelstraße, Linienzug 13-14, Egon-Schiele-Gasse, Linienzug 15-16, Jagdschloßgasse, Linienzug 17-18, Spohrstraße und Linienzug 19-20 im 13. Bezirk, Kat. G. Lainz, und Kat. G. Speising sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der BO für Wien für einen Teil des Plangebiets werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt: Entlang der Baulinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Ausgestaltung von Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von 15 m und mehr, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, wird bestimmt: Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet:

3.1. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m, sind in der geschlossenen Bauweise die Straßenfronten

und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden mindestens im Ausmaß von 20 vH, gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.2. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.

3.3. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.4. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

3.5. Für Grundflächen, für die die gärtnerische Ausgestaltung (G) angeordnet wird, wird bestimmt: Die bebaute Fläche aller Nebengebäude auf demselben Bauplatz darf insgesamt höchstens 30 m² betragen.

3.6. Für die zwischen den Punktpaaren h-i und j-k liegende Grundfläche wird bestimmt: Es ist ein Raum von mindestens 5 m lichter Breite und mindestens 3,2 m lichter Höhe ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche oder des anschließenden Geländes für die Errichtung und Duldung eines öffentlichen Durchgangs von jeder Bebauung freizuhalten.

3.7. Für die zwischen den Punktpaaren q-r und s-t liegende Grundfläche, sowie die zwischen den Punktpaaren w-x und y-z liegende Grundfläche wird bestimmt: Es ist ein Raum von mindestens 2,1 m lichter Breite und mindestens 2,8 m lichter Höhe ab dem Niveau der anschließenden Verkehrsfläche oder des anschließenden Geländes für die Errichtung und Duldung eines öffentlichen Durchgangs von jeder Bebauung freizuhalten.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise ist zulässig.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Mindestraumhöhe in Erdgeschoßen hat 3,5 m zu betragen.

4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Gebäude sind einer Nutzung als Bildungseinrichtung(en) vorbehalten.

4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Gebäude sind sozialen Zwecken sowie einer Nutzung als Bildungseinrichtung(en), als Heim(e) und als Beherbergungsstätte(n) vorbehalten.

4.6. Für die mit BB6 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Gebäude sind sozialen Zwecken sowie einer Nutzung als Bildungseinrichtung(en) und als Heim(e) vorbehalten.

4.7. Für die mit BB7 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als öffentliche Verkehrsfläche, der Raum darüber als Verkehrsband festgesetzt.

4.8. Für die mit BB8 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als öffentliche Verkehrsfläche, der Raum darüber als öffentliche Verkehrsfläche-Fußweg festgesetzt.

4.9. Für die mit BB9 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als Verkehrsband, der Raum darüber als öffentliche Verkehrsfläche-Fußweg festgesetzt.

4.10. Für die mit BB10 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als öffentliche Verkehrsfläche-Fußweg, der Raum darüber als Verkehrsband festgesetzt.

4.11. Für die mit BB11 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Der Raum bis zur Brückenkonstruktionsunterkante wird als Verkehrsband, der Raum darüber als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

4.12. Für die mit BB12 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

4.13. Für die mit BB13 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Gebäudehöhe darf höchstens 16 m betragen.

4.14. Für die mit BB14 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Gebäudehöhe darf höchstens 6,5 m betragen.

4.15. Für die mit BB15 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die bebaute Fläche darf höchstens 30 m² und die Gebäudehöhe darf höchstens 2,5 m betragen.

4.16. Für die mit BB16 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Errichtung von Wohnungen ist nicht zulässig.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatter: GR Filip Worotynski, MA**AZ 178923-2026-GGM; MA 21 A**

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8414 mit der rot strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen Ullmannstraße, Karl-Walther-Gasse, Graumanngasse und Pfeiffergasse im 15. Bezirk, Kat. G. Sechshaus sowie Festsetzung einer Schutzzone gemäß § 7 (1) der BO für Wien für einen Teil des Plangebietes werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Entlang der Baulinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet, sofern unter Punkt 4 nicht anders bestimmt:

3.1. Balkone, Erker und Loggien dürfen um höchstens 0,8 m über die Baulinien vorragen. Vorstehende Bauelemente, die der Gliederung oder der architektonischen Ausgestaltung der Schauseiten dienen, dürfen um höchstens 0,6 m über die Baulinien vorragen.

3.2. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

3.3. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.4. Die bebaute Fläche aller Nebengebäude auf demselben Bauplatz darf insgesamt höchstens 30 m² betragen. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von

Nebengebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm zu begrünen.

3.5. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten.

3.6. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind in der geschlossenen Bauweise die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.7. Einfriedungen dürfen ab einer Höhe von 0,5 m den freien Durchblick nicht hindern.

3.8. Die Mindestraumhöhe in Erdgeschoßen hat 3,5 m zu betragen.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB:

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind als Flachdächer auszuführen und intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

Die Errichtung von unterirdischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie Nebengebäuden ist nicht zulässig.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen
(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatte(r)in: GRin Astrid Pany, BEd, MA

AZ 318895-2026-GGM; MA 21 B

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8462 mit der rot strichpunktierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen Dunantgasse, Linienzug 1-4, Linienzug 4-5 (Tetmajergasse), Linienzug 5-8 (A22 - Nordbrücke) und Jedleseer Straße im 21. Bezirk, Kat. G. Großjedlersdorf II werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen für die Ausgestaltung der Querschnitte von Verkehrsflächen:

2.1. Für Verkehrsflächen mit einer Gesamtbreite von mindestens 11 m wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt:

Entlang der Fluchtlinien sind Gehsteige mit jeweils mindestens 2 m Breite herzustellen.

2.2. Für die Jedleseer Straße und die Dunantgasse wird, soweit sie innerhalb des Plangebiets liegen, bestimmt: Die Herstellung und Erhaltung mindestens einer Baumreihe ist zu ermöglichen.

3. Bestimmungen für das gesamte Plangebiet, sofern in Punkt 4 und 5 nicht anders bestimmt:

3.1. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.

3.2. Die zur Errichtung gelangenden Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² sind bis zu einer Dachneigung von 15 Grad intensiv gemäß ÖNORM L 1131 zu begrünen. In jenen Bereichen, welche mit technischen Anlagen zur Nutzung umweltschonender Energieträger überdeckt werden, ist eine extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L 1131 mit einem Substrataufbau von mindestens 15 cm ausreichend.

3.3. Bei Neubauten auf Flächen mit einer zulässigen Gebäudehöhe von mehr als 7,5 m und höchstens 26 m sind in der geschlossenen Bauweise und im Strukturgebiet die Straßenfronten und Gebäudefronten, die sich nicht an einer Bauplatzgrenze befinden, mindestens im Ausmaß von 20 vH gemäß dem Stand der Technik zu begrünen. Jene Teile der zu begrünenden Fronten, die über 21 m Gebäudehöhe liegen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

3.4. Bebaubare, jedoch unbebaut bleibende Grundflächen sind gärtnerisch auszugestalten, sofern nicht anders bestimmt.

4. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen BB (Bestimmungen die ausschließlich für Grundflächen gelten, die als Strukturgebiet ausgewiesen sind, sind unter Punkt 5 angeführt):

4.1. Für die mit BB1 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Flachdächer, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Bestimmung (Punkt 3.2) der Dachbegrünung ausgenommen.

4.2. Für die mit BB2 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Flächen, die der Nutzung für Sport- und Spielzwecke zugeführt werden, sind von der Bestimmung der gärtnerischen Ausgestaltung ausgenommen.

4.3. Für die mit BB3 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Flächen, die als Manipulations-, Lager- oder Zufahrtsflächen benötigt werden, sind von der Bestimmung der gärtnerischen Ausgestaltung ausgenommen.

4.4. Für die mit BB4 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Unterirdische Gebäude bzw. Gebäudeteile sind nicht zulässig.

4.5. Für die mit BB5 bezeichneten Grundflächen wird bestimmt:

4.5.1. Oberirdische Gebäude sind nicht zulässig.

4.5.2. Die Errichtung von Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

4.5.3. Die Grundfläche ist im Ausmaß von mindestens 20 vH gärtnerisch auszugestalten.

5. Gemäß § 77 der Bauordnung für Wien wird bestimmt:

5.1. Der mit StrG bezeichnete Bereich bildet in seiner Gesamtheit eine Struktur. Für diese Struktur wird bestimmt:

5.1.1. Die mit Baufluchtlinien umgrenzten Grundflächen dürfen unmittelbar bebaut werden.

5.1.2. Der oberirdisch umbaute Raum der Bauwerke darf insgesamt höchstens 65.000 m³ betragen.

5.1.3. Die Gebäudehöhe darf höchstens 21 m betragen.

5.1.4. Die Gebäude sind Bildungs- und Betreuungszwecken sowie sozialen Zwecken vorbehalten.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat, einstimmig angenommen

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 427843-2026-GGM; MA 21 B

22., Elfingerweg gegenüber 31

Gst. Nr. 215/1 und 215/2, EZ 626, Kat. G. Süssenbrunn

Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Abschreibung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 235113-2026-GGM; MA 21 B

22., Langobardenstraße 121

Gst. Nr. 528/4, 528/9 und 528/12, EZ 352, Kat. G. Aspern

Ansuchen um Errichtung von Zu- und Umbauten zum Bestandsobjekt in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

einstimmig angenommen

AZ 452939-2026-GGM; MA 21 B

22., S2 – Wiener Nordrand Schnellstraße

Gst. Nr. 247, 249, 250 und 757, EZ 23, 1833, 1846 und 2051, Kat. G. Breitenlee

Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung zur Grundabteilung in einem Stadtgebiet, für welches eine Bausperre gemäß § 8 (1) der BO für Wien besteht, wurde abgegeben.

einstimmig angenommen

AZ 387672-2026-GGM; MA 28

Der Abschluss des Vertrages gemäß § 1a der Bauordnung für Wien über die Errichtung und Umsetzung von Infrastruktur, über sonstige Maßnahmen samt Leistung und treuhändige Abwicklung eines Kostenbeitrages in der Höhe von EUR 633.000,-- sowie die unentgeltliche Übertragung von Grundflächen an die Stadt Wien und die Einräumung einer unentgeltlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Wien im Zusammenhang mit dem Projekt „11., Leberstraße 96“, entsprechend dem verbindlichen Angebot der Projektwerberin MIGRA Gemeinnützige Wohnungsges.m.b.H. (FN 91878s), wird genehmigt.

Weiter an: Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen, Stadtsenat und Gemeinderat, mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und GRÜNE, Ablehnung FPÖ und ÖVP)

AZ 439266-2026-GGM; MA 28

1. Die Erweiterung der Sachkreditgenehmigung für das Vorhaben STE 22.021.04 – 22., Attemsgasse Nord-Ost, Straßenbau- und Nebenarbeiten wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kosten-schätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in der Höhe von EUR 1.000.000,-- (brutto) ist auf der Haushaltsstelle 1/6121/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS und ÖVP, Ablehnung FPÖ und GRÜNE)

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann

AZ 468157-2026-GGM; MA 33

1. Die Erweiterung der Sachkreditgenehmigung für das Vorhaben „STE 22.021.04 - 22., Attemsgasse Nordost, öffentliche Beleuchtung“ wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 192.000,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des restlichen Erfordernisses ist von der Magistratsabteilung 33 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung des/der damit verbundenen Vergabeverfahren/s und zur Zuschlagsentscheidung ermächtigt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatterin: GRin Cornelia Sucher, BA

AZ 438855-2026-GGM; MA 28

1. Das Vorhaben STE 22.008.02 – 22., Oberes Hausfeld Bauteil 2, Straßenbau- und Nebearbeiten wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt.

Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6121/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 28 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

Weiter an: Stadtsenat und Gemeinderat

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Berichterstatter: GR Filip Worotynski, MA**AZ 435444-2026-GGM; MA 29**

1. Das Vorhaben B1927 Sievinger Brücke Gesamtinstandsetzung, Planungsarbeiten wird gemäß der in der Begründung enthaltenen Kostenschätzung genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag ist auf Haushaltsstelle 1/6122/060 bedeckt.

Für die Bedeckung des Restbetrages ist von der Magistratsabteilung 29 im Rahmen des Globalbudgets im Voranschlag 2027 Vorsorge zu treffen.

2. Der Magistrat wird zur Durchführung der damit verbundenen Vergabeverfahren und zur Zuschlagserteilung ermächtigt.

einstimmig angenommen

Berichterstatter: GR Ernst Holzmann**AZ 344607-2026-GGM; MA 33**

Die Vergabe für die Durchführung des Vorhabens "Lieferung von Leuchtenanschlussleitungen, Wien" wird an die Firma Wallner Elektroanlagen GmbH, Dornbacherstraße 91, 1170 Wien, aufgrund des Angebotes vom 24.02.2026 genehmigt.

Die Laufzeit des gegenständlichen Vertrages beträgt 3 Jahre exkl. Verlängerungsoption.

Die Dienststelle wird ermächtigt, vor Ablauf des dritten bzw. vierten Jahres, die Option auf Verlängerung des Vertrages um je 1 Jahr zu ziehen.

einstimmig angenommen

AZ 469763-2026-GGM; MA 33

Die Erhöhung für das Vorhaben „Hauptradweg 23., Brunner Straße –Meisgeyergasse von Breitenfurter Straße bis Schreilplatz, öffentliche Beleuchtung und Verkehrslichtsignalanlagen“ von EUR 929.000,-- um EUR 83.000,-- auf Gesamtauszahlungen in der Höhe von EUR 1.012.000,-- wird genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 363.000,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/060 bedeckt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

AZ 468941-2026-GGM; MA 33

Die Erhöhung für das Vorhaben „23., Altmannsdorfer Straße # Anton-Baumgartner-Straße“ von EUR 183.000,-- um EUR 286.000,-- auf Gesamtauszahlungen in der Höhe von EUR 469.000,-- wird genehmigt. Der auf das Finanzjahr 2026 entfallende Betrag in Höhe von EUR 311.000,-- ist auf der Haushaltsstelle 1/6402/060 bedeckt.

mit Stimmenmehrheit angenommen

(Zustimmung SPÖ, NEOS, GRÜNE und ÖVP, Ablehnung FPÖ)

Der Anträge betreffend

Errichtung einer städtischen Bücherei im Stadtentwicklungsgebiet Nordwestbahnhof

PGL-469831-2026-KVP/GAT

Bausperre für die Grundstücke Khleslplatz 3 und Khleslplatz 8

PGL-465178-2026-KVP/GAT

sind von Gemeinderat dem Gemeinderatsausschuss für Stadtplanung, Mobilität und Wiener Stadtwerke zugewiesen und in Behandlung genommen worden.